

begründet. Insoferne der „Verband-Begründer“ dann auch „Verband-Genosse“ ist, ist er selbstverständlich in einer je anderen Beziehung „Verband-Begründer“ und „Verband-Genosse“.

Das Gegebene „Verband“ ist nun wegen seiner außerordentlichen Wichtigkeit in hohem Maße Gegenstand auf Wissenschaft zielender Untersuchungen gewesen, hat aber vor allem leider den Anlaß zu ausbreiteten Dichtungen gegeben, die in der „Allgemeinen Gesellschaftslehre“ und in den „Besonderen Gesellschaftslehren“ schier unübersehbare Verwirrung gestiftet haben. Vor allem findet sich wegen der — bereits erwähnten — Mehrdeutigkeit der Worte „Verbundenheit“, „Gebundenheit“, „Verbindung“ usw. stetig die Verwechslung des Gegebenen „Verband“ mit den Gegebenen „Gemeinschaft“ und „Genossenschaft“, während es in Wahrheit nur eine besondere „Genossenschaft“ (also auch „Gemeinschaft“) darstellt. Selbstverständlich steht es jedermann frei, jede „Gemeinschaft“ einen „Verband der Gemeinschaftler“, jede „Genossenschaft“ einen „Verband der Genossenschaftler“ zu nennen. Im Falle solchen Wortgebrauches müßte also — wenn man folgerichtig vorgehen will — gesagt werden, daß etwa alle „Zigarrenraucher“ der Welt deshalb einen „Verband“ bilden, weil ihnen allen die Empfänglichkeit für „Lust an Zigarrenrauch“ zugehört, oder daß etwa alle Seelen, die Goethes „Faust“ lieben, deshalb einen „Verband“ bilden. Wenn nun auch solcher Wortgebrauch möglich ist, so ist er doch nicht üblich, und zwar deshalb nicht, weil man doch stets irgendwie daran festhält, daß „Verband“ mit „Verbindlichkeit“, oder wie man meist ungenau sagt, mit „Herrschaft“ zusammenhängt. Das Gegebene „Verband“ wird ferner auch häufig mit den Gegebenen „Anstalt“ und „Körperschaft“, deren zweites wir noch erörtern werden, verwechselt. „Verband“ ist aber niemals „Anstalt“, sondern es gibt nur — und dies ist der Grund der Verwechslung — zahlreiche Verbände, welche durch Ansprüche begründet sind, hinsichtlich welcher „Ansprucherfüllungs-Wahrungs-Anstalten“ — sogenannte „Verwaltungsstäbe“ — bestehen, welche „Veranstaltungen“ aber für das Gegebene „Verband“ gar nicht wesentlich sind, da ein „konjunktiv an mehrere Adressaten gerichteter Anspruch“ auch ein Anspruch mit „Eigen-Wahrungs-Behauptung“ sein kann. Hingegen betreffen wieder die viel erörterten Fragen der „Verbandeinheit“, der „Verbandpersönlichkeit“ usw. gar nicht das Gegebene „Verband“, sondern das Gegebene „Körperschaft“, dessen Unterschied vom Gegebenen „Verband“ wir bald zur Sprache bringen werden. Die klare Einsicht in das Wesen des Gegebenen „Verband“ wurde und wird auch stets dadurch gehindert, daß man mit dem Worte „Verband“ nicht bloß, ja nicht einmal gewöhnlich, einen besonderen „Verband“, sondern eine Gesamtheit von „Verbänden“ bezeichnet, in welchen sich dieselben Seelen als „Genossen“ finden und welche alle